Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat

Beschlussvorlage

Organisationseinheit:
FD Büro des Landrates und des Kreistages, Controlling

Vorlagen Nr.:
BV/1/0036

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreisausschuss	Vorberatung	05.12.2011
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	19.12.2011

Satzung der Sparkasse Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Satzung der Sparkasse Rügen.

Mit der Beschlussfassung zur Satzung der Sparkasse Rügen stimmt der Kreistag Vorpommern-Rügen zu, im Siegel das Wappen des ehemaligen Landkreises Rügen weiter zu verwenden.

Grimmen, den	Ralf Drescher -Landrat-

Begründung:
Nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 Sparkassengesetz Mecklenburg-Vorpommern (SpkG M-V) beschließt die Vertretung des Trägers (Kreistag) über die Änderung der Sparkassensatzung.
Die Änderung der Satzung ist aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 erforderlich.
Der Verwaltungsrat der Sparkasse wurde gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 3 zur Satzungsänderung angehört und hat beigefügten Beschluss Nr. 832/2011 gefasst. (Anlage 2)
Folgende Änderungen wurden im Vergleich zur bisherigen Satzung vorgeschlagen:

1. § 1 Abs. 1: Die Bezeichnung „Kreissparkasse Rügen“ ist nach dem 04. September 2011 nicht mehr zutreffend, da der Landkreis Rügen im Landkreis Vorpommern-Rügen aufgegangen ist. Es wird die bereits im Geschäftsverkehr benutzte Kurzbezeichnung „Sparkasse Rügen“ vorgeschlagen. Damit wird die Kontinuität gewahrt.
2. Der ehemalige § 1 Abs. 2 „Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Rügen führen.“ wird aufgrund der Bezeichnung in Abs. 1. ersatzlos gestrichen. Damit rücken die bisherigen nachfolgenden Absätze 3 (Siegel) und 4 (Mitglied im Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband) auf Position 2 und 3.
3. In § 2 Abs. 1 wird der Name des Trägers entsprechend geändert.
4. In § 10 wird das In-/Außerkrafttreten geregelt.

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 9 SpkG M-V beschließt der Verwaltungsrat der Sparkasse über das Siegel. Vom Verwaltungsrat der Sparkasse Rügen wird für das Siegel - neben der Änderung des Namens - vorgeschlagen, zur Identitätswahrung mit dem Geschäftsgebiet, wie bisher, das Wappen des ehemaligen Landkreises Rügen fortzuführen.
Gemäß § 4 Abs. 5 SpkG M-V darf ein Siegel, in dem nicht das Wappen der Träger, eines Mitgliedes oder das kleine Landessiegel verwendet wird, nur mit Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde geführt werden.
Das Finanzministerium als Sparkassenaufsichtsbehörde hat den Antrag zur Führung des Siegels mit dem Wappen des ehemaligen Landkreises Rügen mit dem neuen Namen „Sparkasse Rügen“ bereits mit Schreiben vom 26.10.2011 genehmigt und bittet, die Zustimmung des neuen Trägers im Zusammenhang mit der Satzungsänderung einzuholen.

Anlagen: 1. Satzung der Sparkasse Rügen; 2. Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 832/2011

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Haushaltsstelle: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		

1. stellv. LR	2. stellv. LR	FDL 12	FDL 14	
			gez. i.V. Thiel	